

Vattenfall gegen Deutsche Bundesregierung*

GREENPEACE

Rechtsexpertise des Internationalen Instituts für nachhaltige Entwicklung (IISD) zur Klage des schwedischen Konzerns Vattenfall vor dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)

Hintergrundinformationen

Das schwedische Energieunternehmen Vattenfall hat im April 2009 ein internationales Schiedsverfahren gegen die Bundesregierung eingeleitet¹. Gegenstand des Verfahrens ist eine Beschwerde über die Umweltauflagen für ein im Bau befindliches Kohlekraftwerk an der Elbe im Wert von € 2,6 Milliarden. Berichten zufolge sollen mehrere Millionen Euro von der Bundesregierung eingeklagt werden, aber da das Schiedsverfahren auf Wunsch der beteiligten Parteien vollständig unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten wird, sind weder der genaue Betrag noch die Gründe für die Beschwerde wirklich bekannt.

Ort der Beschwerdeführung ist das bei der Weltbank eingerichtete Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)², wo der Fall nach den Bedingungen der internationalen Energiecharta³ verhandelt wird. Das Schiedsverfahren ist Folge eines holprigen Verhältnisses zwischen dem Investor Vattenfall und der Stadt Hamburg.

Seit Vattenfall 2004 die Pläne zum Bau eines Kohlekraftwerks bekannt gegeben hat, ist es an zahlreichen Fronten immer wieder zu Kontroversen gekommen. Eine aus Um-

weltschutz- und politischen Gruppen bestehende Koalition vertritt den Standpunkt, der geplante Umfang des Kraftwerks gehe weit über den Energiebedarf Hamburgs hinaus und führe zu unnötigen Umweltbelastungen. Darüber hinaus bestünde eine ganze Reihe weniger voluminöser und umweltfreundlicherer Alternativen. Im Oktober 2007 hatten rund 12.000 Bürger eine Petition gegen das Kraftwerk unterzeichnet.

Entgegen dem Widerstand der Öffentlichkeit stimmte die Stadt Hamburg 2007 einem vorläufigen Vertrag mit Vattenfall über den Bau der Anlage zu; dieser Vertrag enthielt gewisse Umweltauflagen, was die Auswirkungen der Anlage auf die Elbegewässer anbetraf. Die Bedingungen dieses Vertrags wurden allerdings von der endgültigen Genehmigung abhängig gemacht. Im November 2007 erteilte die Behörde Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg (BSU) dann eine vorläufige Baugenehmigung, mit der Vattenfall die Durchführung gewisser baulicher Maßnahmen gestattet wurde. Im September 2008 folgte die endgültige Genehmigung unter Anordnung weiterer Auflagen bezüglich der Auswirkungen der Anlage auf die Elbe (d.h. Auswirkungen auf Wassermenge und -temperatur und Sauerstoffgehalt). Genau diese zusätzlichen Auflagen zum Schutz der Wasserqualität der

¹ Vattenfall AB, Vattenfall Europe AG, Vattenfall Europe Generation AG v. Federal Republic of Germany (ICSID Case No. ARB/09/6)

² <http://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet>

³ <http://www.encharter.org/>

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

Greenpeace e.V. Pressestelle T 040.3 06 18-340, F 040.3 06 18-130, presse@greenpeace.de, www.greenpeace.de
Anschrift Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg
Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, T 030.30 88 99-0, F 030.30 88 99-30

Elbe scheinen nunmehr im Fokus der Auseinandersetzungen zu stehen.

Den Angaben der Stadt Hamburg zufolge sind die in der wasserrechtlichen Genehmigung auferlegten Bedingungen nach europäischem Recht erforderlich und entsprechen den Auflagen, die für sämtliche Industrieanlagen an der Elbe gelten. Die Stadt sei bestrebt, die EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen, nach der sämtliche EU-Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer bestimmten Wasserqualität von Flüssen, Seen, Meeresarmen, Küstengewässern und des Grundwassers verpflichtet sind. Vattenfall vertritt hingegen die Ansicht, dass die Anlage durch diese wasserrechtlichen Vorschriften unbrauchbar und unwirtschaftlich würde und die Auflagen über den 2007 im Vertrag mit der Stadt Hamburg vereinbarten Rahmen hinausgingen.

Vattenfall bringt nun vor, dass die Bundesregierung durch die Auferlegung strengerer Standards in der endgültigen Baugenehmigung die internationale Energiecharta verletze, einen multilateralen Vertrag, der unter anderem Investitionen im Energiesektor regelt. Deutschland hatte diesen Vertrag 1997 ratifiziert. Somit wird die Bundesregierung nach diesem Vertrag in die Haftung genommen, wenn die von Vattenfall eingereichte Beschwerde sich auch im Wesentlichen gegen die Stadt Hamburg richtet.

Die vorliegende kurze Abhandlung befasst sich damit, warum die zuvor beschriebene Situation zu einem internationalen Schiedsverfahren führen kann, wie internationale Schiedsverfahren ablaufen und wie sie die Umweltgesetzgebung und damit auch die Umweltvorschriften im Energiesektor beeinflussen.

Warum kann die Bundesregierung nach internationalem Recht vor einem aus drei

Personen bestehenden Tribunal verklagt werden?

Die internationale Energiecharta hat derzeit zweiundfünfzig Mitglieder, nachdem sie von 51 Staaten und von der Europäischen Union unterzeichnet wurde. Der Vertrag sieht einen umfassenden Schutz ausländischer Investoren im Energiesektor wie Gewährleistungen einer "fairen und gerechten Behandlung" sowie garantierte Ausgleichszahlungen im Enteignungsfall vor. Darüber hinaus erteilt er den Investoren der Vertragspartner das Recht, andere Vertragsparteien in den Ländern gerichtlich zu belangen, in denen sie Investitionen getätigt haben. Aus diesem Grund wird nun ein dreiköpfiges Schiedsgericht darüber entscheiden, ob die Bundesregierung die Bedingungen der Energiecharta durch Auferlegung strenger Umweltstandards für den Bau des Kraftwerks des Energieunternehmens Vattenfall verletzt hat.

Ein eigenes Tribunal oder Gericht - wie bei der Welthandelsorganisation - wurde durch die internationale Energiecharta nicht geschaffen. Stattdessen sieht der Vertrag die Lösung von Streitfällen entweder durch ein Ad-hoc-Schiedsgericht nach den UN-Bestimmungen ohne einen institutionellen Rahmen, durch das Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten der Weltbank (ICSID) oder durch das Schiedsgericht der Stockholmer Handelskammer vor. Vattenfall hat sich für die Inanspruchnahme des ICSID entschieden.

Vattenfall und die Bundesrepublik lehnen jegliche Kommentare über das Schiedsverfahren gegenüber der Öffentlichkeit ab, so dass die meisten Aspekte des Falls im Dunkeln bleiben. Dies gilt auch für die Rechtsgründe, mit denen der Vattenfall-Konzern seine Forderung nachzuweisen gedenkt. Ebenfalls hat das Unternehmen nicht offen gelegt, welche "Abhil-

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

fe", wozu auch Schadenersatzzahlungen gehören würden, durch das internationale Schiedsverfahren erwirkt werden soll. Das für die Abwicklung des Falls zuständige deutsche Wirtschaftsministerium hüllt sich hier trotz der ganz offensichtlich vorliegenden Belange des Allgemeinwohls und des öffentlichen Interesses an dem Schiedsverfahren in absolutes Schweigen. Abgesehen von einigen Äußerungen, dass in dem Versuch der Herbeiführung einer gütlichen Einigung Gespräche mit Vattenfall geführt würden, hat die Bundesregierung keinerlei Einzelheiten zu den Streitigkeiten offenbart.

Die Position der Energiecharta im Universum der Investitionsabkommen

Obgleich die Energiecharta Investorenschutz in einem spezifischen Sektor bietet und Deutschland an diesen Vertrag gebunden ist, stellt sie nicht das einzige für Deutschland verbindliche Investitionsabkommen dar. Das erste moderne bilaterale Investitionsabkommen kam 1959 zwischen Deutschland und Pakistan zustande und war Vorläufer der inzwischen über 3000 weltweit geschlossenen Investitionsabkommen. Im Investitionsabkommen der Bundesregierung von 1959 fehlte allerdings ein bedeutendes Merkmal: das Recht, auf direktem Weg gerichtlich gegen den Gaststaat vorzugehen, wurde darin einem ausländischen Investor noch nicht eingeräumt. Die in jüngerer Zeit unterzeichneten Abkommen, wie auch der Energiechartavertrag, ermöglichen privaten Parteien (Investoren) bezeichnenderweise im Rahmen des zugelassenen so genannten Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat die direkte Einleitung von Schiedsverfahren gegen Gaststaaten. Damit unterscheiden sich derartige Verfahren von handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten wie beispielsweise vor der Welthandelsorganisation (WTO), bei

denen grundsätzlich zwei Staaten als Parteien auftreten müssen.

Mit mehr als 130 abgeschlossenen bilateralen Investitionsabkommen führt Deutschland die Liste der weltweit unterzeichneten Verträge dieser Art an. Da die früheren bilateralen Verträge den Investoren kein Klagerecht einräumen, ist die Bundesregierung dabei, diese Verträge zwecks Eingliederung dieses Rechts neu zu verhandeln.

Das Klagerecht wurde beginnend in den 80er Jahren immer häufiger in die Investitionsabkommen aufgenommen, aber erst Ende der 90er Jahre fingen ausländische Investoren zunehmend und in aggressiver Weise an, Gaststaaten im Rahmen dieser Abkommen gerichtlich zu belangen. Wie auch jetzt in der Sache Vattenfall gegen die Bundesregierung, kommt dieses Vorgehen der Investoren für die Gaststaaten nicht selten völlig überraschend. Informationen zufolge sind im Rahmen dieser Abkommen bis heute weit über 300 Schiedsverfahren eingeleitet worden, und fast alle nach 1997. Die Gesamtanzahl der Fälle ist aufgrund der im Rahmen dieses Systems praktizierten Verschwiegenheit nicht bekannt.

Schutz ausländischer Investoren

Von Abweichungen im genauen Wortlaut einmal abgesehen, legen Investitionsverträge - und auch die Energiecharta - jedem vertragschließenden Staat die Pflicht auf, beim Umgang mit den Investoren aus anderen Vertragsstaaten gewisse Behandlungsstandards zu befolgen. Diese Standards, denen auch in der internationalen Energiecharta vollumfänglich zugestimmt wurde, umfassen folgende Regelungen:

a) Der Gaststaat (in diesem Fall Deutschland) muss den ausländischen Investoren

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

des Heimatstaates (in diesem Fall dem schwedischen Investor Vattenfall) eine Behandlung zukommen lassen, die nicht unvorteilhafter oder ungünstiger sein darf als die Behandlung, die nationalen Investoren zuteil wird.

b) Der Gaststaat (Deutschland) muss den ausländischen Investoren des Heimatstaates (Vattenfall) eine Behandlung zukommen lassen, die nicht unvorteilhafter oder ungünstiger sein darf als die Behandlung, die Investoren aus anderen Staaten zuteil wird.

c) Der Gaststaat (Deutschland) muss Ausgleichszahlungen für Enteignungen leisten; und

d) Der Gaststaat (Deutschland) muss ausländischen Investoren des Heimatstaates (Vattenfall) eine „faire und gerechte“ Behandlung zukommen lassen.

Auf den ersten Blick erscheinen diese Verpflichtungen vernünftig und fair. Das Problem besteht darin, dass es nicht vorhersehbar ist, wie ein bestimmtes angerufenes Tribunal sie schlussendlich in einem zu verhandelnden Fall anwenden wird. Ein und dieselbe Verpflichtung wird von verschiedenen Gerichten mitunter auf die unterschiedlichste Weise ausgelegt. Oft wurden die hier zur Debatte stehenden Pflichten im weitesten Sinne ausgelegt, also im Sinne eines erweiterten Investorenschutzes. In Folge dessen ist daher der in den Investitionsabkommen vorgesehene Schutz häufig sehr viel weitreichender als der den nationalen Investoren zukommende Schutz. Dies gilt selbst in Industriestaaten wie Deutschland: ein deutscher Investor könnte lediglich deutsches Recht und deutsche Gerichte in Anspruch nehmen. Es ist kein Zufall, dass Vattenfall das Verfahren gegen die Bundesregierung vor einem internationalen Tribunal und nicht vor einem deutschen Gericht angestrengt hat, denn das ICSID gewährt Investoren bei Schiedsverhandlungen ein weit höheres Maß an Rechtsschutz als die nationalen

Gerichte. Einem deutschen Investor stünde diese Option im Übrigen nicht zur Verfügung.

Mögliche Grundlage für Forderungen im Fall *Vattenfall gg. Deutsche Bundesregierung*

Da sämtliche Unterlagen in diesem Schiedsverfahren, einschließlich der Verfahrenseinleitung, vertraulich behandelt werden, ist die Forderungsgrundlage in der Sache *Vattenfall gg. Deutsche Bundesregierung* der Öffentlichkeit nicht bekannt. Ausgehend von in der Vergangenheit mit anderen Schiedsverfahren über Umweltvorschriften gesammelten Erfahrungen dürften allerdings Themen wie Enteignung/Entschädigung und/oder faire und gerechte Behandlung im Fokus der Streitigkeiten stehen.

Enteignung und Entschädigung

Betrachten wir zunächst die Frage der Enteignung. Nach deutschem Recht sowie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Enteignungen in ihrem Umfang auf den beabsichtigten Entzug von physischem Eigentum im Interesse der Allgemeinheit oder mittels gesetzlicher Regelungen beschränkt. Der im Grundgesetz verankerte verfassungsrechtliche Schutzrahmen gilt also nur für die so genannten direkten Enteignungen. So genannte „regulatorische Enteignungen“ - wie die Auferlegung von Umweltstandards nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie oder Verpflichtungen zur Senkung von Treibhausgasemissionen - sind aus der Definition des Begriffs „Enteignung“ ausgeschlossen. Trotzdem können jedoch gewisse Einmischungen in Eigentumsverhältnisse selbst dann, wenn sie formal keine Enteignung darstellen, eine Ausgleichspflicht für den

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

Staat nach sich ziehen. Da das deutsche Recht Eigentum aber als mit „sozialen Pflichten“ verbunden definiert, beschränkt sich die Ausgleichspflicht des Staates. In der Tat wird nach dem Grundgesetz von jedem Eigentümer erwartet, dass er sein Eigentum unter gebotener Berücksichtigung öffentlicher Interessen unterhält. Und der Gesetzgeber ist im Sinne der Wahrung öffentlicher Interessen gehalten, die öffentlichen Interessen gegen die individuellen Interessen eines Eigentümers abzuwägen, wenn er Regelungen verabschiedet, die den Gehalt und die Grenzen von Eigentum definieren. Da der Staat nach dem Grundgesetz zum Schutz „*der natürlichen Lebensgrundlagen*“ verpflichtet ist, haben die zu den öffentlichen Interessen gehörenden ökologischen Überlegungen zusätzliches Gewicht erhalten und können als Teil der sozialen Funktionen von Eigentum eingestuft werden. Infolgedessen sind die von der Regierung für negative Auswirkungen von Umweltvorschriften zu leistenden Entschädigungen sehr begrenzt.

Bei dem herrschenden Fallrecht zur Beilegung von Streitigkeiten aus Investitionsabkommen schlagen hingegen die Tribunale mehrheitlich eine völlig konträre Richtung ein: hier werden einzig und allein die Wirkungen von Maßnahmen geprüft. Die vom Gaststaat verfolgte Absicht ist hier für die etwaige Feststellung des enteignenden und ausgleichspflichtigen Charakters einer getroffenen Maßnahme irrelevant. Stattdessen stehen ausschließlich oder vorrangig die Auswirkungen von Vorschriften auf die ausländischen Investitionen im Vordergrund, während Form und Absicht behördlicher Maßnahmen unberücksichtigt bleiben. Und dies ganz im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz, das hier in der Regel keine Ausgleichspflichten vorsieht, weil jeder Eigentümer sein Eigentum de facto unter gebotener Berücksichtigung

der öffentlichen Interessen - wie der Umweltschutzinteressen - zu unterhalten hat.

Andere Tribunale wiederum wählen ein Vorgehen, das dem deutschen Grundgesetz mehr entspricht. In diesen Fällen, in denen befunden wird, dass derartige regulatorische Maßnahmen keinen enteignenden Charakter haben und somit keine Ausgleichszahlungen nach sich ziehen, wird sichergestellt, dass Regierungen auch bei Vorliegen von Investitionsabkommen ihre Verordnungen auf übliche Weise erlassen können.

Wie im Schiedsverfahren *Vattenfall gg. Deutsche Bundesregierung* entschieden wird, lässt sich also nicht vorwegnehmen, da dies einzig und allein von der Zusammensetzung des Tribunals abhängt.

Faire und gerechte Behandlung

Wie auch zahlreiche andere Investitionsabkommen verpflichtet die internationale Energiecharta die Gaststaaten, den Anlegen von Investoren aus anderen Staaten jederzeit eine faire und gerechte Behandlung zukommen zu lassen. Nun zählen Fairness und Gerechtigkeit zu den fundamentalen Grundsätzen in eigentlich jedem Rechtssystem der Welt. Aber die rapide Zunahme von Schiedsverfahren zwischen Investoren und Staaten hat die Komplexität offenbart, die sich hinter diesem scheinbar simplen Satz auf internationaler Ebene verbirgt. In derartigen Verfahren als Antragsgegner auftretende Staaten mussten feststellen, dass die Fairness- und Gerechtigkeitsbestimmung zu weitreichenden Verpflichtungen führen und die Messlatte für den Investorenschutz sehr hoch angesetzt werden kann. In der Tat hat sich der Standard der „fairen und gerechten“ Behandlung als eine Bestimmung herausgestellt, die alle Irregularitäten auffängt und auf die Investoren sich berufen können, um jegliche

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

staatlichen Maßnahmen anzufechten, die ihren Investitionen zuwider laufen.

So wurden Gaststaaten beispielsweise schon verurteilt, ihrer Verpflichtung der fairen und gerechten Behandlung nicht nachgekommen zu sein, weil sie während des behördlichen Entscheidungsprozesses nicht transparent vorgegangen seien. Widersprüchliche Maßnahmen der Behörden des Gastlandes gegenüber dem Investor wie ein Zuspruch und eine Genehmigung einer Investition seitens einer Behörde und eine Ablehnung von Flächennutzungs genehmigungen seitens einer anderen Behörde wurden ebenfalls als Verletzung dieser Pflicht beurteilt. Während ein derart uneinheitliches Vorgehen sicherlich auch nicht wünschenswert ist, sind die Folgen in internationalen Schiedsverfahren sehr viel signifikanter und kostenintensiver. Eine weitere wichtige Überlegung, die Tribunale bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verletzung des Fairness- und Gerechtigkeitsstandards anstellen, betrifft die so formulierte „legitime Erwartung des Investors“. Im ICSID-Fall *Tecmed gg. Mexiko*⁴ kam das Gericht beispielsweise zu dem Ergebnis, dass der Gaststaat dem Investor *„eine Behandlung, die die vom ausländischen Investor bei der Investitionsentscheidung gehegten grundlegenden Erwartungen nicht beeinträchtigt“* zukommen lassen muss. Das Gericht fuhr fort:

„Der ausländische Investor erwartet vom Gaststaat ein widerspruchsfreies Vorgehen ohne jegliche Mehrdeutigkeiten und bei vollständig transparent gestalteten Beziehungen zu dem ausländischen Investor, damit dieser im voraus sämtliche für seine Investition geltenden Regeln und Vorschriften sowie die Ziele und Zwecke der sachdienlichen politischen und administrativen Praktiken

oder Richtlinien in Erfahrung bringen und in Folge seine Investition bei Einhaltung dieser Vorschriften planen kann.“

Auswirkungen der Rechtsprechung internationaler Schiedsgerichte auf Umweltvorschriften und Umweltpolitik

Die vorerwähnten mehr als 130 Investitionsabkommen der Bundesrepublik, einschließlich der internationalen Energiecharta, haben sowohl in Deutschland als auch in den Partnerstaaten bedeutsame Auswirkungen auf Umweltvorschriften und die Umweltpolitik. Insbesondere können Änderungen politischer Maßnahmen oder gesetzlicher Vorkehrungen, die für einen ausländischen Investor Nachteile mit sich bringen, Gegenstand von Streitigkeiten vor internationalen Tribunalen werden, weil sie den Tatbestand einer Verletzung des Fairness- und Gerechtigkeitsstandards oder einer ausgleichspflichtigen Enteignung erfüllen können. Somit kann nach dem internationalen Investitionsrecht eine Ausgleichspflicht gegenüber Investoren in Fällen bestehen, in denen das deutsche Recht diese Verpflichtung nicht vorsieht.

Der jetzt vorliegende Fall ist ganz besonders besorgniserregend, denn die wasserrechtlichen Vorschriften stellen die Umsetzung des EU-weiten Rechts dar. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Einigung auf Maßnahmen gegen die Klimaveränderung auf internationaler Ebene stellt sich die Frage, ob es sich hier um ein Vorspiel diesbezüglicher schiedsgerichtlicher Auseinandersetzungen nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen anderen Staaten handelt, die die für die Realisierung neuer globaler Standards und Vorgaben erforderlichen Schritte ergreifen. Wird nun sogar die Durchführung international vereinbarter Maßnahmen an-

⁴ Técnicas Medioambientales Tecmed, S.A. v. United Mexican States (ICSID Case No. ARB(AF)/00/2)

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

greifbar, werden Umweltvorschriften und Umweltpolitik ganz besonders schwierig zu gestalten sein, wenn eine Regierung sich auf regionaler oder globaler Ebene zur Senkung der Treibhausgasemissionen oder zum Schutz der Gewässer in Europa verpflichtet.

Bis heute sind im Rahmen der Investitionsabkommen zahlreiche Umweltvorschriften und -maßnahmen angefochten worden, unter anderem auch das Verbot etlicher Chemikalien aus Umweltschutzgründen (beispielsweise ein Benzinzusatz und ein spezifisches Pestizid für Rasenflächen), ein ablehnender Bescheid zur Errichtung einer Giftmülldeponie, ein Exportverbot für PCB-Abfälle oder Vorschriften zur Auffüllung von Tagebau-Metallgruben. Wenn auch nicht allen Forderungen Erfolg beschieden war und viele Verfahren noch anhängig sind oder durch Vergleiche beigelegt wurden, bleiben die Probleme für die Gestaltung von Umweltvorschriften und Umweltpolitik doch bestehen. Das weit verzweigte Rechtsprechungssystem macht es unmöglich, auf vergangene Urteile zu bauen bzw. zukünftige Entscheidungen anderer Gerichte vorherzusagen. Hinzu kommt, dass potentiell drohende Schiedsverfahren einen so genannten regulatorischen Abschreckungseffekt ("regulatory chill effect") ausüben können, so dass Standards entweder niedriger angesetzt oder gar nicht erst eingeführt werden. Die zurzeit offenbar mit Vattenfall geführten Beilegungsverhandlungen geben durchaus Anlass zu diesen Sorgen. Und selbst wenn die Regierungen schlussendlich obsiegen, so entstehen ihnen doch ganz erhebliche Schiedsgerichtskosten.

Träger und die Öffentlichkeit auf die internationale Investitionspolitik der Bundesregierung aufmerksam gemacht worden. Leider findet das Schiedsverfahren über internationale Investitionsstreitigkeiten jetzt in Deutschland hinter verschlossenen Türen statt, und es bleibt den Bürgern selbst überlassen, sich zu fragen, worüber genau hier gestritten wird und wie viel Geld der Steuerzahler in dieser Sache möglicherweise aufbringen muss. Andere Staaten, die im Rahmen internationaler Investitionsabkommen gerichtlich belangt wurden, haben sich mit dieser mangelnden Transparenz auseinandergesetzt: die Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko sowie eine Reihe weiterer Staaten haben ihre Abkommen und Gesetze dahingehend geändert, dass sämtliche Stadien und Dokumente von Investitionsstreitigkeiten öffentlich bekannt gegeben werden. Die Schiedsverfahrensregeln des ICSID enthalten im Übrigen keine impliziten Geheimhaltungsregelungen. Um ausschweifende Auslegungen von Standards wie dem Fairness- und Gerechtigkeitsstandard oder dem Enteignungsstandard zu vermeiden, sind außerdem viele Staaten dazu übergegangen, restriktivere Formulierungen in ihre Investitionsabkommen aufzunehmen. Die deutsche Bundesregierung hat noch keine derartigen Schritte ergriffen, vielleicht deshalb, weil bis heute noch keine Verfahren gegen sie angestrengt worden waren. Aber angesichts der zahlreichen von der Bundesregierung abgeschlossenen Investitionsabkommen und der allgemein starken Führungsposition Deutschlands in Umweltangelegenheiten dürfte der jetzt anhängige Fall nicht der letzte sein.

Schlussfolgerungen

Durch den Fall *Vattenfall gg. Deutsche Bundesregierung* sind lokale Entschei-

KONTAKTE:

Nathalie Bernasconi-Osterwalder

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.

Senior International Lawyer and Program
Leader
Investment and Sustainable Development
Program
International Institute for Sustainable Deve-
lopment (IISD)

(Internationales Institut für nachhaltige Ent-
wicklung)

Tel.: +41-22-917 88 56 / +41-79-543-
8367 (Mobil)

nbernasconi@iisd.org

[spricht deutsch]

Howard Mann

Associate & Senior International Law Advi-
sor

International Institute for Sustainable Deve-
lopment

(Internationales Institut für nachhaltige Ent-
wicklung)

Tel.: +1 613 729-0621

h.mann@sympatico.ca

* Aus dem Englischen übersetzt von Gu-
drun Hackenberg

Spendenkonto

Postbank, KTO: 2 061 206, BLZ: 200 100 20

Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabsatzfähig.